



Dachsen



Laufen-Uhwiesen

Leistungsvereinbarung

zwischen der

Politischen Gemeinde Dachsen

(Leistungserbringerin)

vertreten durch

Urs Schweizer
Gemeindepräsident

Melanie Eisenring
Gemeindeschreiberin

und der

Politischen Gemeinde Laufen-Uhwiesen

(Leistungsempfängerin)

vertreten durch

Serge Rohrbach
Gemeindepräsident

Andi Pfenninger
Gemeindeschreiber

über die Zusammenarbeit zwischen der politischen Gemeinde Dachsen als Leistungserbringerin und der politischen Gemeinde Laufen-Uhwiesen als Leistungsempfängerin – zusammen die Vertragspartner – betreffend Kinderbetreuungsplätze in der Kindertagesstätte («Kita») Dachsen



Inhaltsverzeichnis

1	Präambel.....	3
2	Allgemeine Bestimmungen.....	4
2.1	Zweck	4
2.2	Ziele	4
2.3	Elterntarife.....	4
2.4	Anzahl Kita-Plätze.....	4
2.5	Aufnahme und Kündigung.....	4
3	Pflichten der Leistungserbringerin	5
3.1	Personal.....	5
3.2	Betreuungszeiten	5
3.3	Betreuungskalender	5
3.4	Auskunftspflicht.....	5
3.5	Kostentransparenz.....	5
3.6	Abrechnung.....	5
4	Pflichten der Leistungsempfängerin	6
4.1	Freigabe des Betreuungsumfangs	6
4.2	Akontozahlung	6
4.3	Kommunikationswege	6
5	Schlussbestimmungen	7
5.1	Inkrafttreten.....	7
5.2	Geltungsdauer und Kündigungsfrist	7
5.3	Jährliches Treffen.....	7
5.4	Änderungen	7
5.5	Streitigkeiten	7
5.6	Übergangsbestimmungen	7
	Anhang.....	8



1 Präambel

Die Gemeinde Dachsen möchte ihrer Bevölkerung die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen. Deshalb bietet sie in der Kita Dachsen eine familienergänzende Betreuung der Kinder im Vorschulalter an.

Die Kita Dachsen bietet eine qualitativ hochwertige Betreuung, die für die Eltern aber auch bezahlbar sein soll. Sie umfasst 14 Plätze und steht grundsätzlich auch Eltern und Kindern aus anderen Gemeinden offen, sofern die Vollkosten übernommen werden. Kinder unter 18 Monaten oder Kinder mit erhöhtem Betreuungsbedarf belegen 1.5 Plätze.



2 Allgemeine Bestimmungen

2.1 Zweck

Die vorliegende Vereinbarung ermöglicht es der Leistungsempfängerin, ihrer Bevölkerung zugesicherte Plätze (das «Kontingent») in der Kita Dachsen anbieten zu können.

2.2 Ziele

Mit dieser Vereinbarung werden die folgenden Ziele verfolgt:

- Für die Eltern aus der Gemeinde der Leistungsempfängerin gelten die gleichen Bedingungen und Tarife wie für die Eltern aus Dachsen.
- Die Leistungsempfängerin kann für das ihr zugesicherte Kontingent an Plätzen selbst entscheiden, anhand welcher Prioritätskriterien die Kinder aufgenommen werden resp. Plätze auf der Warteliste erhalten sollen.
- Solange es freie Plätze gibt, werden diese den anfragenden resp. wartenden Eltern angeboten, selbst wenn das Kontingent der Wohngemeinde ausgeschöpft ist.

2.3 Elterntarife

Falls die Elterntarife die Kosten eines Betreuungsplatzes nicht decken, ist das daraus entstehende Defizit von der jeweiligen Wohngemeinde zu tragen.

Die Kita Dachsen nimmt nur Kinder auf, für die eine diesbezügliche Zusicherung vorliegt (siehe Ziff. 4.1) oder für deren Vollkosten die Eltern selbst aufkommen.

2.4 Anzahl Kita-Plätze

Das für die Leistungsempfängerin festgelegte Kontingent (siehe Anhang) gilt pro Tag im Wochenschnitt. Um dem effektiven Bedarf gerecht zu werden, kann je nach Verfügbarkeit an einem einzelnen Wochentag auch ein Platz mehr oder weniger belegt werden.

Sofern die Übernahme des Defizits zugesichert wird, können Eltern aus der Gemeinde der Leistungsempfängerin im Wochenschnitt mehr Plätze belegen, als es dem Kontingent entspricht. Solche «ausgeliehenen» Plätze werden den Eltern befristet zur Verfügung gestellt, damit die Gemeinde, zu deren Kontingent die Plätze gehören, innert 6 Monaten wieder auf diese Plätze zugreifen kann.

2.5 Aufnahme und Kündigung

Trotz freier Plätze im Kontingent besteht keine Aufnahmepflicht. Die Kriterien für eine Aufnahme oder eine mögliche Kündigung sind im Betriebsreglement der Kita Dachsen festgelegt.



3 Pflichten der Leistungserbringerin

3.1 Personal

Die Leistungserbringerin stellt in ihrer Kita genügend Fachpersonal mit entsprechendem Fachwissen zur Sicherstellung der Kinderbetreuung inkl. Verpflegung bereit.

3.2 Betreuungszeiten

Die Betreuungszeiten ermöglichen es den Eltern, einer ganztägigen Arbeit nachzugehen. Die genauen Betriebszeiten werden im Betriebsreglement bedürfnisgerecht festgelegt.

3.3 Betreuungskalender

Die Betreuung umfasst die Schulzeit und die Schulferien mit Ausnahme von Feiertagen und je maximal zwei Wochen Betriebsferien im Sommer und zum Jahresende. Der genaue Kalender wird jeweils rechtzeitig für das kommende Jahr festgelegt.

3.4 Auskunftspflicht

Die Leistungserbringerin gibt der Leistungsempfängerin auf Wunsch jederzeit Auskunft über die von Kindern aus ihrer Gemeinde belegten Plätze, für welche die Leistungsempfängerin das Defizit übernimmt. Diese Informationen sind vertraulich und unterliegen dem Datenschutz. Die Kommunikation diesbezüglich erfolgt über das Sozialreferat von Dachsen.

3.5 Kostentransparenz

Die Leistungserbringerin gewährt der Leistungsempfängerin volle Transparenz hinsichtlich Vollkostenkalkulation, indem sie Einblick in die Rechnung des Vorjahres und ins Budget des Folgejahres gewährt. Die Kommunikation diesbezüglich erfolgt über das Finanzreferat von Dachsen.

3.6 Abrechnung

Die Jahresrechnung der Kita bildet die Basis für die definitive Berechnung der Vollkosten (und damit der Defizitbeiträge). Basierend darauf erstellt die Leistungserbringerin eine Schlussabrechnung der Defizitbeiträge für das Vorjahr. Der Saldo wird mit der nächsten Akontozahlung (siehe Ziff. 4.2) verrechnet.



4 Pflichten der Leistungsempfängerin

4.1 Freigabe des Betreuungsumfangs

Die Leistungsempfängerin definiert die Kriterien für die Aufnahme resp. die Priorisierung der Warteliste innerhalb ihres Kontingents. Wenn ein Kind neu in die Kita aufgenommen werden soll oder wenn der Betreuungsumfang eines Kindes erhöht werden soll (gilt auch für Zusatztage, Geschwister-Rabatt und erhöhter Betreuungsbedarf für Kinder mit besonderen Bedürfnissen), erteilt oder verweigert die Leistungsempfängerin die Freigabe direkt an die anfragenden Eltern.

Die Eltern stellen diese Freigabe (siehe Ziff. 2.3) der Kita-Betriebsleitung zu. Die Freigabe bildet eine Voraussetzung für das Zustandekommen eines Betreuungsvertrages.

Mit ihrer Freigabe sichert die Leistungsempfängerin die Defizitübernahme für den in Anspruch genommenen Betreuungsumfang zu. Sie trägt selbst die Verantwortung dafür, dass ein allfällig vereinbartes Kostendach (siehe Anhang) eingehalten wird. Mit der Freigabe von das Kontingent überschreitenden Betreuungsplätzen genehmigt die Leistungsempfängerin auch ein Überschreiten des Kostendaches.

4.2 Akontozahlung

Anhand der aktuellen Belegung kalkuliert die Leistungserbringerin jährlich die von der Leistungsempfängerin zu leistenden Defizitbeiträge für das laufende Jahr. Die Fakturierung erfolgt als Akontozahlung, sobald die Abrechnung des Vorjahres (siehe Ziff. 3.6) vorliegt.

4.3 Kommunikationswege

Die Kommunikation erfolgt über das Sozialreferat und über das Finanzreferat der Gemeinde Dachsen. Die Leistungsempfängerin verzichtet auf eine direkte Kommunikation mit der ausführenden Stelle oder mit der Betriebsleitung.



5 Schlussbestimmungen

5.1 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Vertragspartner per 1. Januar 2024 in Kraft.

5.2 Geltungsdauer und Kündigungsfrist

Die Vereinbarung gilt vorerst bis am 31. Dezember 2025 und verlängert sich danach jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht vorher fristgerecht gekündigt wird. Die Kündigungsfrist beträgt 12 Monate auf Ende jedes Monats.

5.3 Jährliches Treffen

Die Vertragspartner treffen sich jährlich, um die vorliegende Vereinbarung weiterzuentwickeln und sich über die Kostenentwicklung auszutauschen.

5.4 Änderungen

Änderungen dieser Vereinbarung können jederzeit vorgenommen werden. Sie benötigen die Zustimmung beider Vertragspartner.

5.5 Streitigkeiten

Meinungsverschiedenheiten sollen zunächst unter den Vertragspartnern einvernehmlich ausgeräumt werden. Streitigkeiten, die sich nicht einvernehmlich lösen lassen, beurteilt der Bezirksrat.

5.6 Übergangsbestimmungen

Betreuungsverträge, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung gültig sind, laufen im bestehenden Betreuungsumfang weiter, selbst wenn zu diesem Zeitpunkt das Kontingent der jeweiligen Gemeinde überschritten ist und sind bis zum Kindergarten-eintritt garantiert, sofern kein ausserordentlicher Kündigungsgrund (siehe Ziff. 2.5) eintritt.

Dachsen, 19. Dezember 2023

Laufen-Uhwiesen, 20. Dezember 2023

Gemeinde Dachsen

Gemeindepräsident

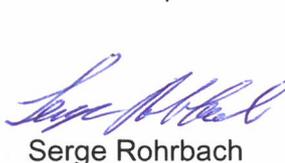

Urs Schweizer

Gemeindeschreiberin


Melanie Eisenring

Gemeinde Laufen-Uhwiesen

Gemeindepräsident


Serge Rohrbach

Gemeindeschreiber


Andi Pfenninger



Anhang

Platz-Kontingent

Das Kontingent der Gemeinde Laufen-Uhwiesen gemäss Ziff. 2.4 beträgt 2.5 Plätze pro Tag.

Kostendach

Für die Übernahme der Defizitbeiträge (inkl. Geschwister-Rabatt, Zusatztagen und erhöhtem Betreuungsbedarf für Kinder mit besonderen Bedürfnissen) gemäss Ziff. 4.1 durch die Gemeinde Laufen-Uhwiesen gilt ein Kostendach von CHF 25'000.-.